**Dezernat VII**

**VII 2 Drittmittelmanagement**

**Sabine Fath**

Wilhelmstr. 5, Zimmer 101a

Telefon +49 7071 29-76845

Telefax +49 7071 29-5990

sabine.fath@uni-tuebingen.de

www.uni-tuebingen.de

Az.: VII 2 - 2022

An die

Dekanate der Fakultäten incl.

Fachbereiche und Institute

Zentrum für Islamische Theologie

Zentrale Einrichtungen

Dezernate der Universität und Stabstellen

Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

Rundschreiben Nr. 8/ 2022

Tübingen, den 22.04.2022

**Drittmittelrichtlinien – Hinweise zur Annahme und Verwendung von Drittmitteln, insbesondere Sachzuwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität verzeichnet in den letzten Jahren eine permanente Zunahme von Drittmittel-einnahmen sowie Spendeneingängen und möchte in diesem Zusammenhang auf die aktuell geltenden Regelungen im Landeshochschulgesetz (LHG) und den vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Drittmittelrichtlinien vom 21.12.2016 hinweisen.

Die Drittmittelrichtlinien finden Sie im Downloadbereich des Dezernats Finanzen,

<https://uni-tuebingen.de/de/135220>

Wesentlicher Inhalt dieser Vorschriften ist es, eine korrekte Einwerbung und Verwendung dieser Mittel zu gewährleisten. Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört zu den Dienstaufgaben der hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universität gem. § 13 Abs. 1 und 6 sowie § 41 und 41a LHG.

Drittmittel sind Geldzuwendungen, Sachleistungen und Gegenleistungen aus Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile für Aufgaben in Forschung und Lehre nach § 2 Abs. 1 LHG. Unter Zuwendungen werden neben Geldleistungen auch alle sonstigen Leistungen Dritter verstanden. Auch Drittmittel, die über einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Hochschule abgewickelt werden, fallen unter die Drittmittelrichtlinien des Landes Baden-Württemberg.

Zu den Sachleistungen gehören nicht nur körperliche Gegenstände von bleibendem Wert (Investitionen), sondern auch Verbrauchsgegenstände wie z.B. pharmazeutische Artikel, Münzen, Instrumente, Tiere oder Tierpräparate.

Sonstige geldwerte Vorteile sind alle anderen Leistungen Dritter, die der Hochschule oder einem ihrer Mitglieder zu Gute kommen, beispielsweise die Überlassung von Räumen, Einrichtungen oder Personal, die Bereitstellung von Fahrscheinen, Flugscheinen, Hotelunterkünften usw., soweit diese vom Drittmittelgeber unentgeltlich oder erheblich verbilligt zur Verfügung gestellt werden. Ebenso auch Geräte und Gegenstände, die per Leihvertrag übergeben werden.

Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Drittmitteln ist dem Rektorat **anzuzeigen**. Die Annahme wird durch das Rektorat erklärt. Das Rektorat hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Anzeige von Drittmitteln ist über das Forschungs-Informations-Portal einzureichen, das über folgenden Link <https://fit.uni-tuebingen.de/> aufgerufen werden kann und nach Anmeldung im Intranet ausgefüllt werden kann.

Bitte informieren Sie alle mit der Abwicklung von Drittmitteln beteiligten Personen in Ihrem Bereich.

Bei weitergehendem Informationsbedarf können Sie sich gerne an Frau Fath, Tel. 76845 oder [drittmittelmanagement@zv.uni-tuebingen.de](mailto:drittmittelmanagement@zv.uni-tuebingen.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Bernd Engler